



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang 09. 03. 2008

Nr. 16

Inhalt

1. Landkreis Börde: Erste Änderung Hauptsatzung
2. Satzung für die Kreissparkasse Börde
3. Landkreis Börde: Erreichbarkeit Integrierte Leitstelle ab 06.03.2008
4. Landkreis Börde: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: 1. Sülzetal, OT Altenweddingen, 2. DEA Dodendorf - Abzweig Welsleben (Ost- und Weststrang), 3. Abzweig Domersleber Feldweg - Wanzleben OT Schleibnitz
5. Landkreis Börde: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: 1. Ortsnetz Walbeck, Schwanefeld - Walbeck, 2. Ortsnetz Born, 3. Ortsnetz Emden, 4. Ortsnetz Kathendorf, Ortsnetz Rätzlingen
6. Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
7. Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover: Bekanntmachung der Haushaltssatzung
8. 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Straßenreinigung und den Winterdienst (4. Änderung Straßenreinigungssatzung)
9. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 26. September 2007 die folgende „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung des Landkreises Börde wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Der Landkreis führt das nachfolgend beschriebene Wappen: „In Rot ein reitender silberner Krieger, die gesenkte Knebellanze in der Rechten und mit dem Rundschild am linken Arm den oberen Teil des gegürteten Schwertes verdeckend, der gezäumte silberne Hengst schreitend auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlang, deren Kopf sich am linken Schildrand abwärts in den Schildfuß senkt (Hornhausener Reiter).“

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Börde“.

(3) Der Landkreis führt die nachfolgend beschriebene Flagge: „Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 27.09.2007

Webel
Landrat

Die Erste Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde, in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Börde vom 26.09.2007, wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Hauptsitz: Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale) vom 31.01.2008, Aktenzeichen 305.1.1-10020-BÖ-neu, genehmigt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung für die Kreissparkasse Börde

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 447), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

(1) Die Kreissparkasse Börde (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in der Stadt Oschersleben (Bode) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

(1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Börde.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören fünfzehn Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem oder der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
2. neun weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der oder die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem oder Vorsitzender und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanzweisung.

§ 8 Vertretung

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im amtlichen Verkündungsblatt des Trägers, dem „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung vom 13. Juli 2007 zur Änderung der Satzung der Bördesparkasse vom 15. September 2004 und die Satzung der Ohrekreis-Sparkasse in der Fassung der Ersten Satzung vom 13. Juli 2007 zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Ohrekreis (Ohrekreis-Sparkasse) vom 29. April 2004 außer Kraft.

Haldensleben, 14.02.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erreichbarkeit der Integrierten Leitstelle des Landkreises Börde ab 6. März 2008

Ab 6. März 2008 ist die Kommunikation mit der Leitstelle nur noch über die Kontaktdaten in Haldensleben möglich. Ab diesem Tage ist die Integrierte Leitstelle für den Landkreis Börde ausschließlich unter den Rufnummern:

112 im Notfall und 0 39 04-4 23 15

erreichbar. Der Telefaxanschluss lautet 0 39 04-49 89 35.

Die Rufnummern der bisherigen Leitstelle in Oschersleben 0 39 49-9 60 20, 0 39 49-30 73 sowie der Faxanschluss 0 39 49-9 60 10 sind ab 6. März 2008 abgeschaltet.

Die Verwaltung des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen ist weiterhin unter der Rufnummer 0 39 04-72 40-38 00 und per Telefax unter 0 39 04-4 23 22 erreichbar.

Haldensleben, 05.03.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1. Sülzetal, OT Altenweddingen 2. DEA Dodendorf - Abzweig Welsleben (Ost- und Weststrang) 3. Abzweig Domersleber Feldweg - Wanzleben OT Schleibnitz

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der

Trink- und Abwasserverband Börde Triftstraße 3 a, 39387 Oschersleben

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Sülzetal, OT Altenweddingen in der Gemarkung Altenweddingen
2. DEA Dodendorf - Abzweig Welsleben (Ost- und Weststrang) in der Gemarkung Dodendorf
3. Abzweig Domersleber Feldweg - Wanzleben OT Schleibnitz in der Gemarkung Domersleben

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenweddingen des Landkreises Börde
Flur 4: 60/15, 62/61, 62/60, 62/59, 62/58, 62/45, 1428, 1430, 1427,
Gemarkung Dodendorf des Landkreises Börde
Flur 1: 32/1, 12/23, 12/19, 12/20, 12/21, 12/43, 12/44, 392, 390, 389, 395, 394, 447, 448, 450, 318/12, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/34, 12/35, 12/36, 12/37, 12/38, 18/6, 273/36,
Flur 2: 12, 470, 571, 64/42, 279/64, 283/64, 80/11, 80/9, 80/10, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6,
Flur 3: 39/20, 39/52, 316, 318, 319, 149/35, 148/35, 160/35, 159/35, 158/35, 157/35, 34, 33/8, 33/7, 33/6, 294/33, 291/33, 287/33, 350, 295/33, 277/32, 273/32, 339, 338, 32/2, 143/19, 142/19, 12, 178/6, 52/6, 55/6, 7, 179/8, 9, 56/10, 57/10,
Gemarkung Domersleben des Landkreises Börde
Flur 6: 69.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **17.03.08 bis 16.04.08** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39, (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und Fr. 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben für die Gemeinde Domersleben und in der Gemeinde Sülzetal für die Ortschaften Altenweddingen und Dodendorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Während der Auslegungszeit kann jedermann Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 21.02.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen 1. Ortsnetz Walbeck, Schwanefeld - Walbeck, 2. Ortsnetz Born, 3. Ortsnetz Emden, 4. Ortsnetz Kathendorf, Ortsnetz Rätzlingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die
**Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg**

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Ortsnetz Walbeck, Schwanefeld - Walbeck in der Gemarkung Walbeck,
2. Ortsnetz Born in der Gemarkung Born,
3. Ortsnetz Emden, in der Gemarkung Emden,
4. Ortsnetz Kathendorf, Ortsnetz Rätzlingen, in der Gemarkung Rätzlingen beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Walbeck des Landkreises Börde
Flur 1: 471,
Flur 3: 9, 54/1, 55, 56/1, 274/58, 59/1, 61/7, 282/64,
Gemarkung Born des Landkreises Börde
Flur 1: 204/8, 205/8, 172/7, 250/7, 251/7, 310/14, 13/2, 312/13, 13/3,
Gemarkung Emden des Landkreises Börde
Flur 5: 123/92,
Flur 7: 130/1, 544/131, 515/132, 345/126,
Gemarkung Rätzlingen des Landkreises Börde
Flur 1: 199/66, 200/66, 66/4, 66/5,
Flur 3: 805, 34/6, 34/4, 802, 38/5, 347/139, 733/140,
Flur 4: 295/16, 294/13, 11/1, 356.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **17.03.08 bis 16.04.08** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39, (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und Fr. 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Außenstelle Weferlingen, für die Gemeinde Walbeck und in der Außenstelle Erxleben für die Gemeinde Emden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide für die Gemeinden Born und in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde für die Gemeinde Rätzlingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Während der Auslegungszeit kann jedermann Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 21.02.2008

Webel
Landrat

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.393.600 Euro
in den Ausgaben auf	2.393.600 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	204.200 Euro
in den Ausgaben auf	204.200 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 beträgt 949.900 Euro. Es entfallen auf die Verbandsglieder

Region Hannover	Euro	Prozent
Städte		
Braunschweig	48.021	5,06
Göttingen	25.227	2,66
Salzgitter	23.239	2,45
Landkreise		
Börde	3.397	0,36
Göttingen	112.549	11,85
Goslar	55.493	5,84
Harz	4.268	0,45
Hildesheim	102.805	10,82
Holzminde	52.861	5,56
Northeim	108.240	11,39
Osterode am Harz	31.934	3,36
Wolfenbüttel	36.497	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2008 fällig.

Goslar, 22.11.2007

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

gez. Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover: Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 11.02.2008 unter dem Aktenzeichen 32.122-10302.2033 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.03. bis 27.03.2008

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 2020, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 20.02.2008

gez. Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Straßenreinigung und den Winterdienst (4. Änderung Straßenreinigungssatzung)

Die auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, und § 50

Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung, am 29.09.2005 beschlossenen Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst - zuletzt geändert am 22.05.2007 - wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen

Änderung der Anlage 2 - Klassifizierung der Straßen in Reinigungsklassen

Altenweddingen

Alte Bahnhofstraße
Bahrendorfer Weg 20b
Breite Straße 31 bis 46
Unseburger Weg 20c

komplett von RK II in RK III
von RK V in RK III
von RK II in RK III
von RK II in RK III

Dodendorf

Mühlenweg 7, 8 und 9

von RK II in RK III

Langenweddingen

Akazienweg 4, 7 und 8
Am Hohendodeleber Weg 1 bis 8 und 9a
Am Steinbruch
Hirtenberg

von RK II in RK III
von RK II in RK III
von RK II in RK III
von RK II in RK III

Osterweddingen

Rosenring 48
Hasenwinkel 2 und 3
Im Hamsterfeld 11, 12, 15, 23 und 24
Windenweg 38

von RK II in RK III
von RK II in RK III
von RK II in RK III
von RK II in RK III

Sülldorf

Salzblütenweg 5 und 29

von RK II in RK III

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sülzetal, 28.02.2008



Wasserthal
Bürgermeister



Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerickestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:

Verteilung:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de